

43

Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Geflügelbeständen in Thüringen

Das Programm dient der Durchführung von § 26 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung im Sinne der Förderung der Tiergesundheit in Thüringer Geflügelbeständen. Es richtet sich an die Geflügelhalter sowie die zuständigen Behörden und Einrichtungen. Es ergeht im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Geflügelwirtschaftsverband Thüringen e. V. und der Thüringer Tierseuchenkasse (im Folgenden Tierseuchenkasse) sowie der Landes-tierärztekammer Thüringen.

1 Allgemeines

- 1.1 Mit dem Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Geflügelbeständen in Thüringen werden planmäßige Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Geflügelbestände unterstützt. Dabei steht die Verbesserung der Tiergesundheit in den Geflügelbeständen im Vordergrund. Ein konsequentes und nachvollziehbares Tiergesundheitssicherungssystem ist wesentlicher Bestandteil der Sicherung des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und eines durchgehenden Qualitätssicherungssystems bei der Haltung verschiedener Geflügelarten.

Die Förderung erfolgt durch die tiergesundheitliche Beratung der Geflügelhalter, die Unterstützung diagnostischer Maßnahmen zum frühzeitigen Erkennen von Krankheiten und Infektionen der Tiere und Maßnahmen zum Schutz der Geflügelbestände vor Infektionen.

Schwerpunktmäßige Ziele sind dabei:

- a) Beratung der Geflügelhalter zu allen Fragen der Tiergesundheit,
 - b) Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und
 - c) Beratung zur tiergerechten Fütterung und Haltung von Geflügel.
- 1.2 Am Programm kann jeder Geflügelhalter teilnehmen, der in Thüringen Geflügel hält und bei der Tierseuchenkasse ordnungsgemäß gemeldet ist.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm sind:

- a) das Vorliegen eines spezifischen, tiergesundheitlichen Bestandsproblems oder die beabsichtigte Teilnahme an einem Programmteil entsprechend Nummer 2,
 - b) das Hinzuziehen eines Tierarztes und/oder des Geflügelgesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für die Festlegung des Untersuchungsmaterials und des Untersuchungsspektrums,
 - c) die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse an den betreuenden Tierarzt und den Geflügelgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse,
 - d) die Auswertung der Untersuchungsergebnisse durch den Geflügelgesundheitsdienst und den Geflügelhalter in Abstimmung mit dem betreuenden Tierarzt, einschließlich der aktiven Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen durch den Geflügelhalter sowie
 - e) die ordnungsgemäße Beitragszahlung bei der Tierseuchenkasse durch den Geflügelhalter.
- 1.3 Die Erarbeitung des betrieblichen Maßnahmeplans erfolgt durch den Geflügelgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse und den Geflügelhalter unter Einbeziehung des betreuenden Tierarztes. Der betriebliche Maßnahmeplan bedarf der Schrift-

form und ist dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Kenntnis zu geben. Im Maßnahmeplan sind die Ursachen der Gesundheitsstörung und die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung mit Terminstellung einschließlich Überwachung der Maßnahmen aufzuführen.

- 1.4 Geflügelhalter, die am Programm teilnehmen möchten, melden dies der Tierseuchenkasse unter Angabe des betreffenden Programmteils nach Nummer 2.
- 1.5 Der maßgebliche Programmteil nach Nummer 2 ist Bestandteil des betrieblichen Maßnahmeplans.

2 Programmteile

Die folgenden Programmteile werden von der Tierseuchenkasse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit erstellt und entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen fortgeschrieben. Die übrigen Festlegungen des Programms bleiben unberührt.

2.1 Früherkennung von Seuchen des Geflügels

- a) Zielstellung
Früherkennung und Verhütung der im öffentlichen Interesse bedeutsamen Tierseuchen des Geflügels, insbesondere Geflügelpest in den Geflügelbeständen in Thüringen und Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuchen im Bestand und zwischen den Beständen. Zu diesem Zweck sollen betriebspezifische Konzepte zur Tiergesundheitsüberwachung, prophylaktische und therapeutische Maßnahmen sowie notwendige Schritte zur Früherkennung bzw. zum Ausschluss hochkontagiöser Seuchen beim Geflügel erarbeitet werden.
- b) Diagnostik
 - klinische Beurteilung der Tiergesundheit,
 - Auswertung betrieblicher Dokumentationen,
 - Beurteilung der Haltungssysteme, der Stallhygiene, des Stallklimas sowie der Fütterungs- und Tränkwasserhygiene,
 - bestandsbezogene Infektionsdiagnostik:
 - serologische und virologische Untersuchung geeigneter Substrate,
 - mikrobiologische Untersuchung geeigneter Tupfer- und Kotproben,
 - pathologische und weiterführende labordiagnostische Untersuchungen von Geflügel sowie
 - Analyse bestehender Impfreime und Therapiekonzepte.
- c) Maßnahmen
 - Auswertung der bestandspezifischen Infektionsdiagnostik und der Verlustarten,
 - Analyse und Bewertung von Stallhygiene, Herdenmanagement sowie Fütterungs- und Tränkmanagement,
 - Ausarbeiten von Korrekturmöglichkeiten des bestehenden Fütterungskonzeptes und von Maßnahmeplänen zur Verbesserung des hygienischen Standards von Futter und Tränkwasser,
 - Erarbeitung von betrieblichen Maßnahmeplänen unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen bezüglich Stallhygiene, des Stallklimas, des Herdenmanagements und der angewendeten Impf- und Therapieregime,
 - Mitarbeiterschulung.
- d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse.

2.2 Reduktion des Eintrags von Zoonosen

- a) Zielstellung
Förderung der Tiergesundheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes durch Beratung der Tierhalter zur Umsetzung der in der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten an-

deren durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung bestimmter Salmonelleninfektionen beim Haushuhn und bei Puten in Geflügelbeständen sowie zur Reduktion des Eintrags und der Prävalenz von Salmonellen und anderen Zoonoseerregern.

- b) Diagnostik
 - klinische Beurteilung der Tiergesundheit und der Leistungsparameter,
 - Erfassung und Beurteilung bestehender Biosicherheitsmaßnahmen, des allgemeinen Hygienestatus und des Impfregimes,
 - mikrobiologische Untersuchung geeigneter Tupper- und Kotproben,
 - Beurteilung der Maßnahmen zur Schädlings- und Schadnagerbekämpfung sowie zur Reinigung und Desinfektion.
- c) Maßnahmen
 - Erarbeitung eines bestandseigenen Maßnahmenplans zur Verhinderung bzw. Reduktion des Eintrags von Salmonellen im Geflügelbestand unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten,
 - Überprüfung und Erarbeitung eines Konzeptes für eine effektive Schädlings- und Schadnagerbekämpfung,
 - Beratung der Tierhalter bezüglich Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sowie zur Haltungshygiene,
 - Erarbeitung eines Impfregimes,
 - Mitarbeiterschulung.
- d) Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse

3 Berichterstattung

Die Tierseuchenkasse erstattet bis zum 31. März eines Kalenderjahres dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit einen schriftlichen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr durchgeführten Programmteile. Aus dem Bericht müssen die Anzahl der beteiligten Geflügelbestände für jeden Programmteil, die wesentlichsten Ursachen für die Inanspruchnahme durch die Tierhalter sowie die durchgeführten Maßnahmen und die Ergebnisse ersichtlich sein.

4 Kosten

Die Kosten für die Durchführung des betrieblichen Maßnahmenplans trägt der Geflügelhalter. Die Tierseuchenkasse kann sich daran mit einer Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Beihilfesatzung beteiligen. Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig von der Einhaltung der Anforderungen dieses Programms.

5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbestimmungen in diesem Programm gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Erfurt, 21.12.2012

Dr. Hartmut Schubert
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 10.01.2013
Az.: 51-2522/5-3
ThürStAnz Nr. 5/2013 S. 244 – 245

44

Zweite Änderung des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen

In Nummer 2.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Programms zur Förderung der Tiergesundheit in den Schaf- und Ziegenbeständen in Thüringen vom 23. Februar 2009 (ThürStAnz Nr. 12/2009 S. 554), geändert am 23. Dezember 2010 (ThürStAnz Nr. 6/2011 S. 187), wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze werden angefügt:

„In Beständen, die seit mindestens fünf Jahren CAE- bzw. Meadi/Visna-unverdächtig sind, können diese Untersuchungen im Abstand von längstens zwei Jahren durchgeführt werden. Alternativ ist in Betrieben mit mehr als 200 Tieren (älter als 12 Monate) die Anwendung einer Stichprobe möglich. Die Größe der Stichprobe muss die Erkennung einer Prävalenz von 1 % mit 95 % Sicherheit gewährleisten.“

Diese Änderung des Programms tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, dem Landesverband Thüringer Schafzüchter e. V., dem Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e. V., der Tierseuchenkasse sowie der Landestierärztekammer.

Erfurt, 21.12.2012

Dr. Hartmut Schubert
Staatssekretär

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 10.01.2013
Az.: 51-2522/5-5
ThürStAnz Nr. 5/2013 S. 245

45

Erste Änderung des Programms zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen

Das Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen vom 12. August 2008 (ThürStAnz Nr. 36/2008 S. 1558) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechend der Bestandsgröße (Sauen ab erster Belegung) ist folgender Stichprobenschlüssel anzuwenden:

weniger als 45 Sauen	halbjährlich 13 Proben
45 bis 100 Sauen	halbjährlich 19 Proben
101 bis 200 Sauen	halbjährlich 24 Proben
mehr als 200 Sauen	halbjährlich 30 Proben“